

# Satzung

in der am 16.04.2021 durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Geschichte und Naturgeschichte der Baar“.
2. Er hat seinen Sitz in Donaueschingen.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51ff AO) und zwar insbesondere durch die wissenschaftliche Pflege der Geschichte und Naturkunde (Erdwissenschaften, Biologie) der Baar und der angrenzenden Gebiete.
2. Der Verein erfüllt seine Aufgabe insbesondere durch
  - a. Veröffentlichungen
  - b. Exkursionen
  - c. Vorträge und Mitteilungen.
3. Die Aufbringung der Mittel erfolgt durch
  - a. Mitgliedsbeiträge
  - b. Spenden und Zuwendungen von privater und öffentlicher Seite
  - c. Veröffentlichungen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mittel umfassen das gesamte Vermögen des Vereins, insbesondere die Buch- und Zeitschriftenbestände der Bibliothek und das Vereinsarchiv. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es ist zulässig, für die satzungsmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeiten gem. § 3 Nr. 26a EStG eine angemessene pauschale Vergütung zu zahlen.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Korporationen des Öffentlichen Rechts auf Antrag werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann durch einhelligen Beschluss Ehrenmitglieder ernennen.
3. Jedes neue Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und ein Exemplar der Satzung.
4. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung jeweils festgesetzt.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung der juristischen Person etc. oder durch Austritt, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen kann und durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bekannt gegeben werden muss, oder durch Ausschluss, den der Vorstand aus wichtigen Gründen beschließen kann. Der Ausgeschlossene ist berechtigt, innerhalb eines Monats Beschwerde einzureichen, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 4 Organe des Vereins**

### **1. Der Vorstand besteht aus:**

- a. den beiden Vorsitzenden der wissenschaftlichen Abteilungen Geschichte und Naturgeschichte,
- b. dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin, der den Vorsitzenden beigeordnet ist,
- c. dem Schriftleiter/der Schriftleiterin,
- d. dem Rechner/der Rechnerin,
- e. fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Vorsitzenden und der Rechner sind Vorstand im Sinne des § 26/2 BGB. Je zwei gemeinsam vertreten den Verein als gesetzliche Vertreter gegenüber Dritten. Scheidet ein Vorsitzender vor Ablauf der Zeit, für die er bestellt ist, aus, kann ein Vorstandsmitglied der betreffenden Abteilung auf Beschluss des Vorstandes mit der vorläufigen Wahrnehmung der Geschäfte des Vorsitzenden beauftragt werden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Rechner nur vertreten darf, wenn einer der beiden Vorsitzenden verhindert ist.

Der Vorstand wird von den Vorsitzenden nach Ermessen oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen, wenigstens jedoch zweimal jährlich.

Der Vorstand kann einen Beirat von etwa 10 fachkundigen Vertretern möglichst aller Tätigkeitsbereiche des Vereins zur Beratung und Unterstützung berufen. Vorstand und Beirat werden in der Regel gemeinsam einberufen. Sie geben sich eine Geschäftsordnung.

### **2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorsitzenden und den Vorstand für die Dauer von drei Jahren.**

- a. Sie wird von den Vorsitzenden einberufen, so oft es erforderlich ist, in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal.
- b. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt haben.
- c. Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch die Vorsitzenden hat unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen und unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.
- d. Über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von den Vorsitzenden und einem in der Versammlung anwesenden Mitglied zu unterzeichnen.
- e. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung oder als Kombination aus beiden abgehalten werden.

## **§ 5 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur durch einhelligen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Volks- und Berufsbildung hinsichtlich der Geschichte und Naturgeschichte der Baar.

## **§ 6 Schlussbestimmung**

Soweit nicht eine abweichende Regelung in vorstehender Satzung getroffen wurde, gelten die Vorschriften des Deutschen Rechts, insbesondere des BGB.

Donaueschingen, 16.04.2021